

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der unionsrechtlichen Vorgaben geben, die entweder im Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen ihren Widerhall finden oder sich direkt aus unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zum Download zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten
1.1	<p>Folgende steuerlichen Begünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts gelten als staatliche Beihilfen im Sinn des Unionsrechts:</p> <p>a) Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG)</p> <p>b) Steuerermäßigungen nach § 3 EnergieStG, § 3a EnergieStG, § 9 Absatz 2 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 9 Absatz 3 StromStG</p> <p>c) Steuerentlastungen nach § 50 EnergieStG, § 53a EnergieStG, § 53b EnergieStG, § 54 EnergieStG, § 55 EnergieStG, § 56 EnergieStG, § 57 EnergieStG, § 9b StromStG, § 10 StromStG und § 14a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)</p>
1.2	<p>Definition staatliche Beihilfen</p> <p>Staatliche Beihilfen sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, Seite 47) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen können oder zu verfälschen drohen. Unter staatlichen Beihilfen sind u.a. auch bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen zu verstehen, die für das jeweilige begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die die Beihilfe nicht erhalten, darstellen.</p> <p>Beihilfen an Unternehmen sind nach dem AEUV grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Für die energie- und stromsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte sind in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO); (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1, UEBLL) einschlägig.</p>

<p>2.</p>	<p>Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten</p> <p>Als Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung und damit der Gewährung der unter 1.1 aufgeführten Steuerbegünstigungen enthalten Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III AGVO und Ziffer 104 der UEBLL sogenannte Informations-, Veröffentlichungs- bzw. Transparenzpflichten (Transparenzpflichten). Diese Vorgaben wurden national in der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) umgesetzt. Die Transparenz staatlicher Beihilfen betrachtet die Kommission für die Anwendung der europarechtlichen Vorschriften als unerlässlich. Diese soll zu einer besseren Einhaltung der Vorschriften, einer stärkeren Rechenschaftspflicht, einer gegenseitigen Überprüfung und letztlich zu einer wirksameren Verwendung der öffentlichen Ausgaben führen.</p> <p>Die Anzeige- und/oder Erklärungspflichten gelten <u>für alle Begünstigten</u>.</p> <p>Der Erklärungsspflicht nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) EnSTransV in Verbindung mit § 5 EnSTransV unterliegen die unter 1.1 aufgeführten Steuerentlastungen. Alle übrigen unter 1.1 aufgeführten Steuerbegünstigungen unterliegen der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b) EnSTransV in Verbindung mit § 4 EnSTransV. Gemäß Artikel 9 AGVO bzw. Ziffer 104 UEBLL müssen Steuerbegünstigungen in einer frei zugänglichen Datenbank über das Internet veröffentlicht werden (§ 3 Absatz 4 EnSTransV). Derzeit müssen alle gewährten Steuerbegünstigungen über 500.000 € je Begünstigungstatbestand und Unternehmen veröffentlicht werden. Welche Angaben veröffentlicht werden, ergibt sich aus § 3 Absatz 4 EnSTransV. Die Veröffentlichung erfolgt hierbei in bestimmten Aufkommensschritten (vgl. § 3 Absatz 5 EnSTransV). Um darüber hinaus den Anforderungen nach Artikel 12 AGVO und Ziffer 253 UEBLL nachzukommen, sind von den Hauptzollämtern auch Daten von Begünstigten vorzuhalten, deren Steuerbegünstigungen nicht veröffentlichungspflichtig sind.</p>
<p>2.1</p>	<p>Pflichten der Begünstigten – Anzeigen</p> <p>Solange keine elektronische Anzeige abgegeben werden kann, ist die Anzeige nach Vordruck 1461 abzugeben, wenn die unter 1.1 aufgeführten Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden. Nach § 4 EnSTransV hat der Begünstigte u.a. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entnommenen Stroms und die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung anzugeben. Die Anzeige ist bis spätestens zum 30. Juni des auf die Verwendung folgenden Jahres pro Tatbestand beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Als Begünstigter im Sinn von § 3 Absatz 2 EnSTransV gilt der Verwender der Energieerzeugnisse. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt für die Abgabe der Anzeige verantwortlich. Die Anzeige nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 EnSTransV stellt im Hinblick auf die zu meldenden Mengen und die Höhe der Steuerbegünstigung auf das der Anzeige vorangegangene Verwendungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ab.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Für die Verwendung von Energieerzeugnissen zu Zwecken des § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 ist bis zum 30. Juni 2018 die Anzeige abzugeben.</p>
<p>2.2</p>	<p>Pflichten der Begünstigten – Erklärung</p> <p>Solange keine elektronische Erklärung abgegeben werden kann, ist die Erklärung nach Vordruck 1462 abzugeben, wenn die unter 1.1 genannten Steuerentlastungen gewährt werden. Nach § 5 EnSTransV hat der Begünstigte u.a. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entlasteten Stroms und die Höhe der ausgezahlten Steuerentlastung anzugeben. Die Erklärung ist bis spätestens zum 30. Juni des auf die Auszahlung folgenden Jahres beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Als Begünstigter im Sinn von § 3 Absatz 2 EnSTransV gilt der Entlastungsberechtigte. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt, für die Abgabe der Erklärung verantwortlich.</p> <p>Im Gegensatz zur Anzeige bezieht sich die mit der Erklärung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 EnSTransV zu meldende Menge der verwendeten Energieerzeugnisse bzw. des entnommenen Stroms und Höhe der Steuerentlastung auf die tatsächliche Auszahlung, die in dem der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr an den Begünstigten ausgezahlt worden ist (Auszahlungsjahr). Zeitraum der Auszahlung ist auch hier der 1. Januar bis 31. Dezember:</p> <p>Beispiel:</p> <p>Für alle vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gewährten Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG (Summe der gewährten Steuerentlastungen bereinigt um etwaige Rückforderungen) ist bis zum 30. Juni 2018 die Erklärung nach § 5 EnSTransV abzugeben. Die Meldung enthält alle im Kalenderjahr 2017 gewährten Entlastungen. Diese können sich aus Anträgen auf Steuerentlastung für im Kalenderjahr 2016 verwendete Energieerzeugnisse, aus Auswertungen von Außenprüfungsberichten z.B. für das Kalenderjahr 2015 und ggf. auch aus Rechtsbehelfen ergeben.</p>

2.3	<p>Verfahrenserleichterungen – Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht</p> <p>Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, können sich anzeige- oder erklärungsspflichtige Begünstigte nach § 6 EnSTransV für einen Zeitraum von maximal drei aufeinander folgenden Jahren von den Pflichten zur Abgabe einer Anzeige bzw. zur Abgabe einer Erklärung befreien lassen. Hierfür ist der Vordruck 1463 zu nutzen, solange eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.</p> <p>Mit dem Antrag auf Befreiung muss der Begünstigte nachweisen, dass er in den drei Kalenderjahren vor Antragstellung eine Steuerbegünstigung in Höhe von 150.000 € pro Kalenderjahr und Tatbestand nicht überschritten hat. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Abgabe einer Anzeige/Erklärung (Meldejahr) bestehen würde, abzugeben. Will sich ein Begünstigter z.B. von der Erklärungspflicht in den Meldejahren 2017, 2018 und 2019 befreien lassen, kann er den entsprechenden Antrag bis spätestens 30. Juni 2017 beim zuständigen Hauptzollamt einreichen. Der Begünstigte ist aufgrund von § 6 Absatz 5 EnSTransV eigenständig verpflichtet, bei Überschreiten der Wertgrenze die Erklärung bzw. Anzeige abzugeben.</p> <p>Bei neu gegründeten Unternehmen können für die drei vorangegangenen Jahre keine Daten vorliegen. Gleichwohl sind diese Unternehmen berechtigt, Anträge nach § 6 EnSTransV zu stellen. Als Wert für die Vorjahre ist hier null einzusetzen. Neu gegründete Unternehmen sind in diesem Kontext nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinne des UmwG entstanden sind. Sind Unternehmen hingegen durch Umwandlungen im Sinne des UmwG „entstanden“, sind – je nach Art der Umwandlung – die Werte der übertragenden Rechtsträger und übernehmenden Rechtsträger bei der Ermittlung der Werte nach § 6 EnSTransV gleichermaßen zu berücksichtigen.</p>																											
2.4	<p>Bewilligung des Antrages auf Befreiung</p> <p>Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 EnSTransV gilt der Antrag auf Befreiung ab Zugang beim Hauptzollamt als vorläufig bewilligt. Nach Ablauf von drei Monaten gilt er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 EnSTransV als endgültig bewilligt, wenn das zuständige Hauptzollamt keine Einwände gegen den Antrag erhebt und keine weiteren Unterlagen anfordert. Soweit keine Genehmigung des Antrags auf Befreiung nach § 4 Absatz 3 EnSTransV eintritt, hat der Begünstigte nach § 6 Absatz 4 EnSTransV die Anzeige oder die Erklärung bis zum 31. Oktober nachzuholen. Eine Bescheinigung über die Befreiung von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht sowie über den Posteingang des Antrages wird nicht ausgestellt.</p>																											
2.5	<p>Übergangsregelung 2016/2017</p> <p>Die Transparenzvorschriften des Artikels 9 AGVO bzw. der Ziffer 104 UEBLL sind ab dem 1. Juli 2016 anzuwenden. Da die Steuerbegünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts als Jahres„zuwendungen“ ausgestaltet sind, sind die ersten Erklärungen entsprechend § 3 EnSTransV in Verbindung mit § 15 EnSTransV erstmals zum 30. Juni 2017 abzugeben. Die in den Erklärungen und Anzeigen enthaltenen Daten zur Höhe der Steuerbegünstigung und den verwendeten/entnommenen Mengen beziehen sich auf die ab 1. Juli 2016 ausgezahlten Beträge bzw. ab 1. Juli 2016 verwendeten Energieerzeugnisse bzw. den entnommenen Strom.</p>																											
3.	<p>Ermittlung der Begünstigungshöhe Anrechnung von Steuerentlastung bei Vorauszahlungsbescheiden</p> <p>Im Falle einer jährlichen Steueranmeldung für Erdgas, kann das Hauptzollamt auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen die dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen berücksichtigen, vgl. § 39 Abs. 2 und Abs. 5 EnergieStG i.V.m. § 80 Abs. 2 EnergieStV. Selbiges gilt für den Steuerschuldner nach dem Stromsteuerrecht gemäß § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 6 StromStG i.V.m. § 6 Absatz 2 StromStV.</p> <p>Zur Ermittlung der Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Steuerentlastungen gemäß § 5 EnSTransV sind u.a. die in den Vorauszahlungen berücksichtigten beihilferechtlich relevanten Steuerentlastungen heranzuziehen.</p> <p>Demnach gilt die berücksichtigte Steuerentlastung im Moment der jeweiligen Zahlung als ausgezahlt i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 EnSTransV, da der Steuerschuldner lediglich eine um die Steuerentlastung verringerte Vorauszahlung leisten muss. Die im Vordruck 1462 anzugebenden Mengen der verwendeten Energieerzeugnisse/des entnommenen Stroms können sinngemäß (linear) ermittelt werden.</p>																											
3.1	<p>I. Beispiel:</p> <p>a) Vorauszahlungsbescheid für das Kalenderjahr 2016</p> <table data-bbox="255 1601 1236 1937"> <tr> <td>angemeldete Strommenge:</td> <td>305.600 MWh</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Steuersatz:</td> <td>20,50 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Steuerbetrag:</td> <td>6.264.800,00 EUR (A)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Voraussichtliche Steuerentlastung im Kalenderjahr 2016:</td> </tr> <tr> <td>Eigenverbrauch</td> <td>305.540 MWh</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>§ 9b StromStG</td> <td>1.567.170,20 EUR (B)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>§ 10 StromStG</td> <td><u>3.863.122,92 EUR (C)</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Jahressteuerschuld (A)-(B)-(C)</td> <td>834.506,88 EUR (D)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>monatliche Vorauszahlung (1/12)</td> <td>69.542,24 EUR</td> </tr> </table> <p>Gemäß § 8 Abs. 7 StromStG sind die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat jeweils bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig, also zum 25. Februar 2016, 25. März 2016 [...] und 25. Januar 2017.</p>	angemeldete Strommenge:	305.600 MWh		Steuersatz:	20,50 EUR			Steuerbetrag:	6.264.800,00 EUR (A)	Voraussichtliche Steuerentlastung im Kalenderjahr 2016:			Eigenverbrauch	305.540 MWh			§ 9b StromStG	1.567.170,20 EUR (B)		§ 10 StromStG	<u>3.863.122,92 EUR (C)</u>		Jahressteuerschuld (A)-(B)-(C)	834.506,88 EUR (D)		monatliche Vorauszahlung (1/12)	69.542,24 EUR
angemeldete Strommenge:	305.600 MWh																											
Steuersatz:	20,50 EUR																											
	Steuerbetrag:	6.264.800,00 EUR (A)																										
Voraussichtliche Steuerentlastung im Kalenderjahr 2016:																												
Eigenverbrauch	305.540 MWh																											
	§ 9b StromStG	1.567.170,20 EUR (B)																										
	§ 10 StromStG	<u>3.863.122,92 EUR (C)</u>																										
	Jahressteuerschuld (A)-(B)-(C)	834.506,88 EUR (D)																										
	monatliche Vorauszahlung (1/12)	69.542,24 EUR																										

b) Vorauszahlungsbescheid für das Kalenderjahr 2017

angemeldete Strommenge:	305.500 MWh	
Steuersatz:	20,50 EUR	
Steuerbetrag:		6.262.750,00 EUR (E)
Voraussichtliche Steuerentlastung im Kalenderjahr 2017:		
Eigenverbrauch	305.457,8 MWh	
§ 9b StromStG		1.566.748,51 EUR (F)
§ 10 StromStG		<u>3.862.861,75 EUR (G)</u>
Jahressteuerschuld (E)-(F)-(G)		833.139,74 EUR (H)
monatliche Vorauszahlung (1/12)		69.428,31 EUR

Gemäß § 8 Abs. 7 StromStG sind die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat jeweils bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig, also zum **25. Februar 2017, 25. März 2017** [...], **25. Dezember 2017** und 25. Januar 2018.

c) tatsächliche Steuerentlastungen für das Kalenderjahr 2016 (ausgezahlt im Kalenderjahr 2017)

i)	Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG	1.577.369,98 EUR (I)
ii)	Steuerentlastung gemäß § 10 StromStG	3.835.726,28 EUR (J)

d) Berechnung der Begünstigungshöhe für die Erklärung nach der EnSTransV

i)	Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG	
----	--------------------------------------	--

Fälligkeit 25. Januar 2017	1.567.170,20 EUR (B) x $\frac{1 \text{ Monat}}{12 \text{ Monate}}$	130.597,52 EUR
Fälligkeiten 25. Februar 2017 bis 25. Dezember 2017	1.566.748,51 EUR (F) x $\frac{11 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}}$	+ 1.436.186,13 EUR
Differenz zwischen tatsächlicher Entlastung (für 2016) und voraussichtlicher Entlastung (für 2016) gemäß § 9b StromStG (Zahlung in 2017)	1.577.369,98 EUR (I) - 1.567.170,20 EUR (B)	+ <u>10.199,78 EUR</u>
Höhe der Erklärung nach § 5 EnSTransV i.V.m. § 9b StromStG		1.576.983,43 EUR

ii)	Steuerentlastung gemäß § 10 StromStG	
-----	--------------------------------------	--

Fälligkeit 25. Januar 2017	3.863.122,92 EUR (C) x $\frac{1 \text{ Monat}}{12 \text{ Monate}}$	321.926,91 EUR
Fälligkeiten 25. Februar 2017 bis 25. Dezember 2017	3.862.861,75 EUR (G) x $\frac{11 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}}$	+ 3.540.956,60 EUR
Differenz zwischen tatsächlicher Entlastung (für 2016) und voraussichtlicher Entlastung (für 2016) gemäß § 10 StromStG (Zahlung in 2017)	3.835.726,28 EUR (J) - <u>3.863.122,92 EUR (C)</u>	- <u>27.396,64 EUR</u>
Höhe der Erklärung nach § 5 EnSTransV i.V.m. § 10 StromStG		3.835.486,87 EUR

3.2 II. Übergangsregelung bei Vorauszahlungsbescheiden:

Sollten die Vorauszahlungsbescheide (für 2016 oder 2017) bisher eine entsprechende Berechnung nicht enthalten haben, ist aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen, auf die tatsächlich Steuerentlastung abzustellen. Im unter I. aufgeführten Beispiel wären demnach für das Kalenderjahr 2017 eine erhaltene Steuerentlastung gemäß § 5 EnSTransV i.V.m. § 9b StromStG in Höhe von 1.577.369,98 EUR (I) zu melden.